

G E B Ü H R E N S A T Z U N G
für die Tälesee-Halle Empfingen,
das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten
und die Begegnungsstätte Wiesenstetten

Der Gemeinderat der Gemeinde Empfingen hat am 22.10.2024 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Tälesee-Halle Empfingen, des Dorfgemeinschaftshauses Wiesenstetten und die Begegnungsstätte Wiesenstetten beschlossen.

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Empfingen überlässt in der Regel durch schriftliche Vereinbarung mit den Veranstaltern die Räume der Tälesee-Halle, des Dorfgemeinschaftshauses und der Begegnungsstätte zur Durchführung des Probe- und Übungsbetriebs und zur Abhaltung von Veranstaltungen entsprechend den Regelungen der Benutzungsordnung für die Tälesee-Halle Empfingen, das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten und der Begegnungsstätte Wiesenstetten. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Räume erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren, Kostensätze) ist verpflichtet,
 - a) wer den Antrag auf Überlassung der Räumlichkeiten stellt,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch mündliche oder schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. **Die Benutzungsgebühr (Grundgebühr)** wird nicht erhoben für
 - a) den Schulsport (jedoch interne Betriebskostenvereinbarung)
 - b) Veranstaltungen von Schulen und Kindergärten, deren Träger die Gemeinde oder die Kirchengemeinde ist
 - c) Gemeindeveranstaltungen
 - d) den regelmäßigen Übungsbetrieb der Jugendlichen bis 18 Jahren der örtlichen Vereine
 - e) Durchführung von Blutspenden
2. **Die Benutzungsgebühr (Grundgebühr)** wird teilweise erlassen für
 - a) Jugendveranstaltungen
 - b) für Versammlungen von Dachverbänden der örtlichen Vereine
Bsp. Kreisfeuerwehrtag, Gauversammlung
 - c) den ersten Veranstaltungstag einer Veranstaltung eines Vereins im Jahr, die dem Satzungsziel eines örtlichen gemeinnützigen und eingetragenen Vereins oder einer örtlichen gemeinnützigen Institution (z.B. DRK, Fördergemeinschaft Sozialstation, Heimatkreis, Freiwillige Feuerwehr) entspricht.

3. **Verbrauchsgebühren** (Ziffer 7 der Benutzungsgebührenübersicht) werden nicht erhoben für das Duschen nach dem Übungsbetrieb für Jugendgruppen bis 18 Jahre.
4. Der Bürgermeister kann im Einzelfall mit entsprechender Begründung die Grundgebühr und/oder die Verbrauchsgebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 4

Gebührenhöhe

Die Benutzungsgebühren sind aus der als Anlage zur Gebührensatzung beigefügten Benutzungsgebührenübersicht ersichtlich. Es handelt sich hierbei um die Nettogebühr. Nach Maßgabe des einschlägigen Steuerrechts kommt zur jeweiligen Gebühr noch die aktuell geltende Umsatzsteuer hinzu.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Gebrauch der überlassenen Räumlichkeiten.
2. Die Gebühr ist mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
3. Es können angemessene Vorausleistungen erhoben werden.
4. Es können Sicherheitsleistungen erhoben werden, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei der Durchführung von Veranstaltungen Schäden entstehen.
5. In den Benutzungsentgelten ist keine Umsatzsteuer enthalten.

Soweit der Gemeinde für eine Veranstaltung ein außergewöhnlicher Aufwand entsteht, wird dieser in Höhe der tatsächlichen Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

Wird die Halle trotz erteilter Erlaubnis nicht benötigt und wird dies nicht spätestens eine Woche nach Erteilung der Erlaubnis der Gemeinde mitgeteilt, ist eine Abstandssumme in Höhe von 80,00 EUR zu entrichten. Der Gemeinde steht es frei, bei Nachweis höherer Kosten, diese zu erheben.

§ 6

Verbrauchsgebühren und Kostenersätze

Die Verbrauchsgebühren und Kostenersätze werden wie folgt abgerechnet:

1. **Strom**, nach dem tatsächlichen Verbrauch (nur Verbrauchsentgelt). Grundlage sind die der Gemeinde tatsächlich entstandenen Kosten.
2. **Wasser und Heizung**, bereits pauschal in den Grundgebühren enthalten.
3. **Reinigungskosten** (Kosten für die Endreinigung, die durch die Gemeinde erfolgt), nach dem tatsächlichen Aufwand.
4. **Hausmeister**, bereits pauschal in der Grundgebühr enthalten.
5. **Schutzboden**, Pauschale pro Tag und Umfang des Auslegens.
6. **Benutzung der Duschen nach Übungsbetrieb außerhalb der Halle**, pauschaler Kostenersatz Jugendgruppen bis 18 Jahren sind von der Entrichtung der Duschgebühren befreit.

7. **Kosten der Sonderreinigung der Dusch- und Umkleieräume**, nach dem tatsächlichen Aufwand.
8. Im Schadensfall (Beschädigung und Verlust) hat der Veranstalter **Schadensersatz** zu leisten in Höhe der anfallenden Reparaturkosten bzw. Wiederbeschaffungskosten.
9. **Bedienung der Lautsprecheranlage**, Pauschale pro Veranstaltungstag.
10. **Vor- und Endreinigung Bierzapfanlage**, Pauschale nur bei tatsächlicher Inanspruchnahme.

§ 7

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Benutzungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu geben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Gebührenordnung für die Tälesee-Halle Empfingen und das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten vom 25.04.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Empfingen, den 23. Oktober 2024

Gez. Ferdinand Truffner, Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Empfingen, den 23. Oktober 2024

Gez. Ferdinand Truffner, Bürgermeister

**Anlage zur Gebührensatzung
für die Tälensee-Halle, das Dorfgemeinschaftshaus Wiesenstetten und die Begegnungsstätte Wiesenstetten**

**GEBÜHRENÜBERSICHT
(gültig ab 01.01.2025)**

1. DORFGEMEINSCHAFTSHAUS WIESENSTETTEN

1.1 Benutzungsgebühr für den Probe- und Übungsbetrieb

	<u>Gebühr je Übungsstunde</u>
Örtliche Vereine/Gruppierungen	3,60 €
Auswärtige Vereine/Gruppierungen	7,20 €
Sonstige (Firmen, VHS, etc.)	7,20 €

Eine Probe-/Übungsstunde entspricht einer Zeitstunde (= 60 Minuten).

Zuschlag im Falle einer notwendig werdenden Sonderreinigung der Räumlichkeiten: nach tatsächlichem Aufwand

Bei Probe-/Übungsbetrieb von gemeinnützigen Vereinen für ausschließl. Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren entfällt die Gebühr komplett.

1.2 Benutzungsgebühr Veranstaltungen (Grundgebühr)

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Örtliche Vereine/Gruppierungen - mit Bewirtung, mit Eintritt	180 €	90 €
Örtliche Vereine/Gruppierungen -mit Bewirtung, ohne Eintritt	150 €	75 €
Örtliche Vereine/Gruppierungen - ohne Bewirtung, mit Eintritt	150 €	75 €
Örtliche Vereine/Gruppierungen -ohne Bewirtung, ohne Eintritt	120 €	60 €

1.3 Zuschläge Adressatenkreis

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Zuschlag Privatveranstaltungen (nur für Ortsansässige)	+ 50% (+90€ /+75 € oder + 60 €)	+ 50% (+45€ /+37,50 € oder + 30 €)
Zuschlag auswärtige Vereine/Gruppierungen	+ 70% (+126 €/+105 € oder +84 €)	+ 70% (+63 € / +52,50 € oder +42 €)
Zuschlag Sonstige (Firmen, VHS, etc.)	+ 70% (+126 €/+105 € oder +84 €)	+ 70% (+63 € / +52,50 € oder +42 €)

1.4 Zuschläge Extra-Nutzungen

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Zuschlag Küchennutzung - Kalte Speisen	13 €	10 €
Zuschlag Küchennutzung - Warme Speisen	33 €	26 €
Zuschlag für notwendige Endreinigung	25,50 € pro Std.	25,50 € pro Std.
Zuschlag Nutzung Bierzapfanlage	50 €	50 €
Zuschlag Nutzung Schutzboden	35 €	35 €
Zuschlag Bedienung Lautsprecheranlage	60 €	60 €

- Der **Stromverbrauch** wird zusätzlich zu den Gebührentatbeständen Nr. 1.1 bis 1.4 nach tatsächlich angefallenem Verbrauch unter Zugrundelegung des jeweils aktuell von der Gemeinde an den Stromlieferant für sämtliche Gemeindevorrichtungen zu entrichtenden Strompreis je kwh (Brutto) einzeln abgerechnet.

1.5 Ermäßigungen

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Tatbestände gemäß § 3 Ziffer 1 Gebührenordnung	Grundgebühr entfällt komplett	Grundgebühr entfällt komplett
Tatbestände gemäß § 3 Ziffer 2 Gebührenordnung	-114 €	-57 €

2. BEGEGNUNGSSTÄTTE WIESENSTETTEN

2.1 Benutzungsgebühr für den Probe- und Übungsbetrieb

	<u>Gebühr je Übungsstunde</u>
Örtliche Vereine/Gruppierungen	2,70 €
Bewohner/innen	3,90 €
Auswärtige Vereine/Gruppierungen	5,40 €
Sonstige (Firmen, VHS, etc.)	5,40 €

- Eine Probe-/Übungsstunde entspricht einer Zeitstunde (= 60 Minuten)
- Zuschlag im Falle einer notwendig werdenden Sonderreinigung der Räumlichkeit nach tatsächlichem Aufwand
- Bei Probe-/Übungsbetrieb von gemeinnützigen Vereinen für ausschließl. Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren entfällt die Gebühr komplett.

2.2 Benutzungsgebühr Veranstaltungen (Grundgebühr)

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Örtliche Vereine/Gruppen - mit Bewirt.,mit Eintritt	120 €	60 €
Bewohner/innen	120 €	60 €
Privatpersonen (nur für Ortsansässige)	180 €	90 €
Auswärtige Vereine/Gruppierungen	240 €	120 €
Sonstige (Firmen, VHS, etc.)	240 €	120 €

- Zuschlag im Falle einer notwendig werdenden Sonderreinigung der Räumlichkeiten: nach tatsächlichem Aufwand
- Es sind die Kosten für die Nutzung der Einbauküche enthalten. Ein Abschlag bei Nichtbenutzung wird nicht gewährt, da bei (Fest-) immer von einer Küchenmitbenutzung in der Begegnungsstätte ausgegangen wird.
- Der **Stromverbrauch** wird zusätzlich zum Gebührentatbestand Nr. 2.1 und 2.2 nach tatsächlich angefallenem Verbrauch unter Zugrundelegung des jeweils aktuell von der Gemeinde an den Stromlieferant für sämtliche Gemeindeeinrichtungen zu entrichtenden Strompreis je kwh (Brutto) einzeln abgerechnet.

2.3 Ermäßigungen

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Tatbestände gemäß § 3 Ziffer 1 Gebührenordnung	Grundgebühr entfällt komplett	Grundgebühr entfällt komplett
Tatbestände gemäß § 3 Ziffer 2 Gebührenordnung	-90 €	-45 €

3. TÄLESEE-HALLE EMPFINGEN

3.1 Benutzungsgebühr für den Probe- und Übungsbetrieb

Gebühr je Übungsstunde

	<u>Foyer</u>	<u>1/3-Halle</u>	<u>2/3-Halle</u>	<u>3/3-Halle</u>
Örtliche Vereine/Gruppierungen	3,60 €	3,60 €	6,80 €	10 €
Auswärtige Vereine/Gruppierungen	7,20 €	7,20 €	13,60 €	20 €
Sonstige (Firmen, VHS, etc.)	7,20 €	7,20 €	13,60 €	20 €

- Eine Probe-/Übungsstunde entspricht einer Zeitstunde (= 60 Minuten)
- Zuschlag im Falle einer notwendig werdenden Sonderreinigung der Räumlichkeit nach tatsächlichem Aufwand
- Bei Probe-/Übungsbetrieb von gemeinnützigen Vereinen für ausschließl. Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren entfällt die Gebühr komplett.

3.2 Benutzungsgebühr Veranstaltungen (Grundgebühr)

Gebühr pro Veranstaltungstag

Gebühr pro halbem Veranstaltungstag

	<u>Foyer</u>	<u>1/3-Halle</u>	<u>2/3-Halle</u>	<u>3/3-Halle</u>	<u>Foyer</u>	<u>1/3-Halle</u>	<u>2/3-Halle</u>	<u>3/3-Halle</u>
Örtl. Vereine/Gruppen - mit Bewirt., mit Eintritt	100 €	240 €	400 €	580 €	50 €	120 €	200 €	290
Örtl. Vereine/Gruppen -mit Bewirt., ohne Eintritt	80 €	200 €	340 €	490 €	40 €	100 €	170 €	245
Örtl. Vereine/Gruppen - ohne Bewirt., mit Eintritt	80 €	200 €	340 €	490 €	40 €	100 €	170 €	245
Örtl. Vereine/Gruppen -ohne Bewirt., ohne Eintritt	60 €	160 €	260 €	360 €	30 €	80 €	130 €	180

3.3 Zuschläge Adressatenkreis

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Zuschlag Privatveranstaltungen (nur für Ortsansässige)	+ 70% auf Betrag Ziffer 3.2	+ 70% auf Betrag Ziffer 3.2
Zuschlag auswärtige Vereine/Gruppierungen	+ 140% auf Betrag Ziffer 3.2	+ 140% auf Betrag Ziffer 3.2
Zuschlag Sonstige (Firmen, VHS, etc.)	+ 140% auf Betrag Ziffer 3.2	+ 140% auf Betrag Ziffer 3.2

3.4 Zuschläge Extra-Nutzungen

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Zuschlag Küchennutzung - Kalte Speisen	26 €	10 €
Zuschlag Küchennutzung - Warme Speisen	68 €	26 €
Zuschlag für notwendige Endreinigung	25,50 € pro Std.	25,50 € pro Std.
Zuschlag Nutzung Bierzapfanlage	50 €	50 €
Zuschlag Nutzung Schutzboden	35 € - 65 € - 85 € je nach Nutzungsumfang Hallendrittel	
Zuschlag Bedienung Lautsprecheranlage	60 €	60 €

- Der **Stromverbrauch** wird zusätzlich zu den Gebührentatbeständen Nr. 3.1 bis 3.4 nach tatsächlich angefallenem Verbrauch unter Zugrundelegung des jeweils aktuell von der Gemeinde an den Stromlieferant für sämtliche Gemeindeeinrichtungen zu entrichtenden Strompreis je kwh (Brutto) einzeln abgerechnet.

3.5 Ermäßigungen

	<u>Gebühr pro Veranstaltungstag</u>	<u>Gebühr pro halbem Veranstaltungstag</u>
Tatbestände gemäß § 3 Ziffer 1 Gebührenordnung	Grundgebühr entfällt komplett	Grundgebühr entfällt komplett
Tatbestände gemäß § 3 Ziffer 2 Gebührenordnung	-80 % Summe aus Ziff. 3.2+3.3	-80 % Summe aus Ziff. 3.2+3.3